

**REGIONALGESETZ VOM 27. NOVEMBER 1983, NR. 18**

**Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom  
22. Mai 1980, Nr. 8 betreffend „Bestimmungen über den  
Rechtsstatus und die Besoldung des Personals der  
Handels-, Industrie-, Handwerks- und  
Landwirtschaftskammern Trient und Bozen“<sup>1</sup>**

**Art. 1 Zielsetzungen**

(1) In Bezug auf die besonderen Erfordernisse der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen und unter Berücksichtigung der in den neuen Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals der Region enthaltenen Grundsätze wird das Regionalgesetz vom 22. Mai 1980, Nr. 8 betreffend „Bestimmungen über den Rechtsstatus und die Besoldung des Personals der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen“ durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt.

**Art. 2 Dirigentenlaufbahn**

(1) Die Dirigentenlaufbahn besteht aus einem einzigen Rang.

(2) Ihr gehören der Generalsekretär, der Vizegeneralsekretär und die Leiter der Abteilungen an.

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 30. November 1983, Nr. 62, Sondernummer.

---

---

(3) Für die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen muss der Vizegeneralsekretär einer anderen Sprachgruppe als jener des Generalsekretärs angehören.

### **Art. 3 Einheitsstellenplan des Kammerpersonals**

(1) Der Einheitsstellenplan des Kammerpersonals wird, wie aus den Beilagen A und B dieses Gesetzes hervorgeht, errichtet.

(2) Die Kontingente in Bezug auf die Dirigentenlaufbahn und auf jeden Funktionsrang werden in diesen Beilagen festgelegt.

(3) Die dem Regionalgesetz vom 22. Mai 1980, Nr. 8 beigelegten Tabellen A und B werden aufgehoben.

### **Art. 4 Öffentliche Wettbewerbe**

(1) Den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen wird die Möglichkeit gewährt, mit einer von Seiten des Kammerrates nach den Bestimmungen des Art. 20 des Regionalgesetzes vom 9. August 1982, Nr. 7 genehmigten internen Verordnung die in den Bestimmungen betreffend das Personal der Region auf dem Sachgebiet der öffentlichen Wettbewerbe für den Zugang zum Dienst festgelegten Programme zu ergänzen.

(2) Bei der Aufnahme von Personal für die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen wird der Grundsatz angewandt, die zahlenmäßige Zusam-



mensetzung des Personals der Stärke der im Landtag vertretenen Sprachgruppen anzupassen.

**Art. 5 Vergütungen für die Teilnahme an Kommissionen und Komitees**

(1) Den Mitgliedern und den Schriftführern von bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen eingerichteten Kommissionen und Komitees stehen die Vergütungen in dem Ausmaß und nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 5. Jänner 1954, Nr. 1 und der nachfolgenden Änderungen zu.

**Art. 6 Wartestand für das Kammerpersonal**

(1) Dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Wartestand versetzten Kammerpersonal nach Art. 15 des Regionalgesetzes vom 22. Mai 1980, Nr. 8 wird die Sonderergänzungszulage nach dem Gesetz vom 27. Mai 1954, Nr. 324 im Einklang mit den Bestimmungen nach Art. 10 des Gesetzdekretes vom 29. Jänner 1983, Nr. 17, umgewandelt in das Gesetz vom 25. März 1983, Nr. 79, entrichtet.

**Art. 7 Ergänzende Abkommen**

(1) Was die in den Bestimmungen der Region vorgesehenen ergänzenden Abkommen anbelangt, die auch auf die dienstrechtliche Stellung des Kammerpersonals Auswirkungen haben sollen, handelt der Regionalausschuss nach vorher-

---

---

gehender Beratung mit den Kammern und mit den Gewerkschaftsorganisationen des Kammerpersonals.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### **Art. 8 Ernennung der Dirigenten**

(1) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die Dirigenten vom Kammerausschuss auf Vorschlag des Präsidenten des Ausschusses entsprechend den Ergebnissen des internen Wettbewerbs gemäß nachstehendem Absatz ernannt.

(2) Zur Ernennung gemäß vorstehendem Absatz wird ein interner Wettbewerb mit Prüfungsgespräch ausgeschrieben, an dem jene Bediensteten teilnehmen können, die im höchsten Funktionsrang eingestuft sind und die in diesem Rang mindestens drei Dienstjahre erreicht haben.

#### **Art. 9 Verzicht auf zusätzliche Fürsorgeleistungen**

(1) Dem Kammerpersonal nach Art. 15 des Regionalgesetzes vom 22. Mai 1980, Nr. 8 wird die Möglichkeit gegeben, mit schriftlicher Erklärung, die innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen ist, auf die im Regionalgesetz vom 3. November 1973, Nr. 18 vorgesehenen zusätzlichen Fürsorgeleistungen mit gleichzeitiger Einstellung der Zahlung des besonderen im obgenannten Art.



15 des Regionalgesetzes vom 22. Mai 1980, Nr. 8 vorgesehenen Beitrages unwiderruflich zu verzichten.

(2) Die Einreichung der Erklärung nach dem vorstehenden Absatz bringt nicht die Rückerstattung der in Durchführung des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 22. Mai 1980, Nr. 8 ausbezahlten Beiträge mit sich.

BEILAGE A)

*Einheitsstellenplan des Personals der Handels-, Industrie-,  
Handwerks- und Landwirtschaftskammer Trient*

PLANSTELLEN	ZAHL DER STELLEN
Dirigentenlaufbahn	5
achter Funktionsrang	3
siebter Funktionsrang	12
sechster Funktionsrang	15
fünfter Funktionsrang	10
vierter Funktionsrang	51
dritter Funktionsrang	4
zweiter Funktionsrang	3
erster Funktionsrang	--
	103

BEILAGE B)

*Einheitsstellenplan des Personals der Handels-, Industrie-,  
Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen*

PLANSTELLEN	ZAHL DER STELLEN
Dirigentenlaufbahn	5
achter Funktionsrang	3
siebter Funktionsrang	12
sechster Funktionsrang	15
fünfter Funktionsrang	10
vierter Funktionsrang	51
dritter Funktionsrang	4
zweiter Funktionsrang	3
erster Funktionsrang	--
	103

---

---